Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Motion des Abgeordneten Prestinari auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Kapitalien, beziehungsweise die Entrichtung ...

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1858.

Motion

des Abgeordneten **Prestinari**

auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Kapitalien, beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitaliensteuer die Wählbarkeit zur II. Kammer der Landstände begründe.

Nach §. 37 unserer Verfassung können als Abgeordnete zur II. Kammer der Landstände nur diejenigen Badener gewählt werden, welche

entweder in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster mit einem Kapital von wenigstens 10,000 fl. eingetragen sind,

oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1500 fl. aus einem Stamm- oder Lehengutsbesitze oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder Kirchendiener beziehen und in den beiden letzteren Fällen zugleich eine directe Steuer aus Eigenthum bezahlen.

Auf den Besitz beweglicher Kapitalien ist hier keine Rücksicht genommen und wenn ich nicht irre, ist es auch bis zum Jahre 1850 nie versucht worden, dem §. 37 der Verfassung durch den Nachweis eines beweglichen Kapitalvermögens zu genügen. Nachdem aber durch das Gesetz vom 4. Juli 1848 die Kapitalsteuer als eine bleibende directe Steuer in unserem Lande eingeführt war, haben auf dem Landtage von 1850 erstmals zwei zur Kammer gewählte Staatsdiener neben dem Bezuge einer Besoldung von mehr als 1500 fl. die Entrichtung einer Kapitalsteuer als einer „directen Steuer aus Eigenthum" nachgewiesen. Die Kammer hat sich hiermit begnügt, weil auch Kapitalien als Eigenthum gelten können. Ebenso hat es die Kammer auf den späteren Landtagen stets für genügend erachtet, wenn neben einer Besoldung von 1500 fl. die Entrichtung einer Kapitalsteuer nachgewiesen wurde. Es ist auch nicht meine Absicht, diese Uebung anzufechten. Zwar ist in §. 65 der mit der Verfassung verkündeten Wahlordnung ausgesprochen, daß unter der directen Steuer aus Eigenthum die Steuer aus Grundstücken, steuerbaren Gefällen und Gebäuden zu verstehen sei, und es läßt sich darüber streiten, ob man, wenn damals die Kapitalien versteuert worden wären, auch die Kapitalsteuer als eine directe Steuer aus Eigenthum hätte gelten lassen. In weiterem Sinne können jedoch allerdings auch die Kapitalien als Eigenthum angesehen werden, und wenn dem Wortlaute eines Gesetzes genügt ist, so hat man nicht nöthig, nach der nicht ausgedrückten Absicht des Gesetzgebers zu fragen.

Man hat es aber nicht dabei bewenden lassen, die Kapitalsteuer als eine directe Steuer aus Eigenthum neben einer Besoldung von 1500 fl. geltend zu machen; auf dem Landtage von 1854 — und zwar dort zum ersten Male — hat ein Staatsdiener, dessen Besoldung weniger als 1500 fl. betrug, seine Wählbarkeit lediglich auf die Entrichtung einer Kapitalsteuer gestützt. Bei der Prüfung seiner Wahl wurde darauf aufmerksam gemacht, daß hierdurch weder dem Wortlaute, noch dem Geiste der Verfassung genügt sei; die Kammer erklärte aber dennoch die Wahl für unbeanstandet, nachdem ein Redner behauptet hatte, die Verfassung sei in §. 37 nur etwas fehlerhaft redigirt; man habe nichts anderes sagen wollen, als daß das gesammte Steuer-

kapital 10,000 fl. betragen müsse. Nach der gleichen Ansicht ist die Kammer auch seither verfahren. Dieser Uebung entgegenzutreten, scheint mir hohe Zeit, da sie nicht allein unserer Verfassung widerstreitet, sondern auch an sich keineswegs unbedenklich ist. Soll die Frage unbefangen und eingehend erwogen werden, so darf es nicht blos bei der Prüfung einzelner Wahlen geschehen; denn hierbei pflegt die Kammer, wenn sie gegen die Personen der Gewählten nichts zu erinnern hat, in der Auslegung der Gesetze, die etwa der Giltigkeit der Wahl entgegenstehen könnten, aus sehr anerkennenswerthen Motiven nichts weniger als genau und umsichtig zu verfahren. Ich erlaube mir deßhalb eine Motion zu begründen in der Hoffnung, daß auf diesem Wege der Gegenstand zu einer entsprechenden Erledigung gelangen könnte.

Daß nach dem Wortlaute der Verfassung die Entrichtung einer Kapitalsteuer nicht gleich der Entrichtung einer Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuer die Wählbarkeit zur Kammer begründe, kann keinen Zweifel unterliegen. Ist aber der Wortlaut eines Gesetzes klar, so ist es immer mißlich, unter Berufung auf seinen Geist Bestimmungen hineinzulegen, die nach dem Wortverstande nicht darin enthalten sind. Am mißlichsten ist dieses Verfahren bei der Auslegung eines Grundgesetzes, wie die Verfassung, besonders für unsere Versammlung, deren Mitglieder durch den beim Antritt ihres Amtes zu leistenden Eid noch besonders daran erinnert worden sind, daß die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung ihre heilige Pflicht sei.

Eine genauere Erwägung des §. 37 wird übrigens ergeben, daß zwischen dem Wortlaute und dem Geiste dieser Bestimmung kein Widerstreit obwaltet. Man hat unterstellt, die Verfassung habe bloß deßhalb nur an die Entrichtung einer Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuer die Wählbarkeit geknüpft, weil damals keine andere directe Steuer erhoben worden sei; die Absicht sei gewesen, daß alle Diejenigen wählbar sein sollen, welche überhaupt eine directe Steuer aus einem Kapital von mindestens 10,000 fl. zahlen. Diese Unterstellung ist aber nicht begründet. Die Verfassung hat weder eine gewisse Steuerlast, noch ein gewisses steuerbares Vermögen oder Einkommen allgemein als Bedingung der Wählbarkeit aufgestellt; sie hat vielmehr nur gewisse Klassen von Staatsbürgern, die Grundeigenthümer einschließlich der Familienglieder des im Lande begüterten Adels, die Gewerbtreibenden einschließlich der Fabrikanten und Handelsleute, die Staats- und Kirchendiener zur Landesvertretung berufen. Von den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden ist die Versteuerung eines Kapitals von 10,000 fl. verlangt; die Inhaber einer Stamm- oder Lehnguts-Rente, die Staats- und Kirchendiener haben dagegen nur irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, sei sie auch noch so klein, zu zahlen. Bei ihnen ist das Hauptgewicht darauf gelegt, daß ihre Rente, Besoldung oder Pfründe den Betrag von 1500 fl. erreichen. Wie man aber hier einen gewissen Betrag von Einkommensarten, die zur Zeit, wo die Verfassung verkündigt wurde, keiner Steuer unterlagen, als Hauptbedingung der Wählbarkeit aufgestellt hat, so wäre der Umstand, daß damals keine Kapitaliensteuer erhoben wurde, auch nicht entgegengestanden, die Wählbarkeit der Kapitalisten, wenn man sie als solche überhaupt zur Landesvertretung hätte berufen wollen, an einen gewissen Betrag ihrer Kapitalrente zu knüpfen. Der Rücksicht, daß jedes Mitglied der Kammer die Steuerlast, die es mitauflegt, auch mittragen soll, hätte dadurch Rechnung getragen werden können, daß man von den Kapitalisten ebenso, wie von den Inhabern einer Stamm- oder Lehnguts-Rente, von den Staats- und Kirchenbeamten die Zahlung irgend einer directen Steuer aus Eigenthum gefordert hätte.

Wie es aber hiernach nicht die Absicht war, die Kapitalisten gleich den in §. 37 der Verfassung aufgezählten Klassen von Staatsbürgern für wählbar zu erklären, so fehlte es auch nicht an Gründen, sie anderst zu behandeln. Der Grundeigenthümer gehört durch sein Besitzthum, der Gewerbtreibende durch sein Etablissement, der Staats- und Kirchendiener durch sein Amt dem Lande an; nicht so der Kapitalist, der sein Vermögen ebensowohl außerhalb, als innerhalb des Landes besitzen und genießen kann. Der Grundbesitz und die öffentlichen Aemter gewähren überdieß ein bleibenderes gesicherteres Einkommen, als der veränderliche Besitz beweglicher Kapitalien.

Hiermit glaube ich gezeigt zu haben, daß nach der Verfassung die Kapitalisten als solche überhaupt nicht

wählbar sind, daß also die neuerliche Uebung der Kammer, wonach die Entrichtung einer Kapitaliensteuer aus 10,000 fl. wählbar macht, der Verfassung widerstreitet. Daß aber diese Uebung auch an sich bedenklich sei, dafür dürfte sich außer dem, was so eben bemerkt wurde, Folgendes anführen lassen.

Die Kapitalsteuer wird aus volkswirthschaftlichen Gründen stets vergleichungsweise nieder sein; zur Zeit beträgt sie 1 fl. von 1000, also kaum den dritten Theil der Grund- und Gewerbsteuer. Wenn man daher eine gewisse Steuerlast als Bedingung der Wählbarkeit aufstellt, so ist es nicht gerechtfertigt, von dem Kapitalisten nur die Versteuerung des gleichen Kapitals, wie von dem Grundeigenthümer und Gewerbsmann zu fordern, selbst abgesehen von den allgemeinen Gründen, aus welchen der Erstere weniger, als die Letzteren, zur Landesvertretung berufen ist. Fordert man aber zur Wählbarkeit ein gewisses Einkommen, so ist zu erwägen, daß ein bewegliches Kapitalvermögen in der Regel seinen Besitzer weniger ernährt, als ein Grund- oder Gewerbsteuer-Kapital von gleichem Betrage, indem der Grundeigenthümer und der Gewerbsmann den Ertrag ihres Vermögens durch ihren persönlichen Verdienst und durch einen Theil des Verdienstes ihrer Arbeitsgehilfen erhöhen. Ein Grund- oder Gewerbsteuerkapital von 10,000 fl. kann seinem Besitzer das Einkommen eines wohlhabenden Mannes und damit die zur Landesvertretung erforderliche Selbstständigkeit gewähren; die Rente eines beweglichen Kapitalvermögens von 10,000 fl. reicht hierzu bei weitem nicht aus. Dazu kommt, daß die Kapitalsteuer von denjenigen Kapitalien erhoben wird, zu deren Besitz der Steuerpflichtige sich bekennt. Ob er sie wirklich besitze, danach fragt die Staatskasse nicht und wir dürfen überzeugt sein, daß Mancher Kapitalien versteuert, die er nicht besitzt. Wer 10 fl. als Kapitalsteuer zahlt, ist nach der Uebung der Kammer wählbar; jeder Proletarier, der diese kleine Summe aufbringt, kann sich — um die Möglichkeiten auf die Spitze zu treiben — die Wählbarkeit damit erkaufen.

Als die Kammer sich zu dem von ihr angenommenen Satze bekannte, handelte es sich um die Wahlen von Männern, deren Eintritt in unsere Versammlung nur erwünscht sein konnte. Wären ihr solche äußerste Fälle vorgelegen, wie sie oben als möglich bezeichnet sind, sie würde sicherlich andere Beschlüsse gefaßt haben. Es ist aber gefährlich, durch die unbedenklichen Umstände der zufällig vorliegenden Fälle sich zur Annahme eines Grundsatzes bestimmen zu lassen, von dem man, wenn er einmal feststeht, auch in ganz anderen, vielleicht höchst bedenklichen Fällen nicht mehr abgehen kann.

Daß den Kapitalisten als solchen unter gewissen Voraussetzungen die Wählbarkeit eingeräumt werde, dürfte durch die Verhältnisse unserer Zeit begründet sein; es kann dies aber nur durch ein Gesetz geschehen, welches den §. 37 der Verfassung ändert. Als Nachweis des erforderlichen Kapitalvermögens wird der Steuerzettel ungeachtet der Möglichkeit eines Mißbrauches gelten müssen. Je größer das Kapitalvermögen und der Steuerbetrag ist, der zur Wählbarkeit gefordert wird, desto ferner liegt die Gefahr des Mißbrauches. Da der bewegliche Kapitalbesitz veränderlicher ist, als andere Vermögensarten, und da seine Interessen nicht in dem Maaße wie jene des Grundbesitzes, der Gewerbe und öffentlichen Aemter mit den allgemeinen Interessen des Landes verknüpft sind, so dürfte von den Kapitalisten keinen Falles die Entrichtung eines geringeren Steuerbetrages, als von den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, und keines Falles ein geringeres Einkommen als von den Inhabern einer Stamm- oder Lehnguts-Rente und von den öffentlichen Beamten des Staates und der Kirche zu verlangen sein. Dagegen hätte es, wenn man die Kapitalien als Eigenthum ansieht, keinen Sinn, zu fordern, daß der Kapitalist neben der Kapitalsteuer noch irgend eine andere directe Steuer aus Eigenthum bezahle. Dieses Erforderniß dürfte überhaupt jetzt wegfallen; es hatte gleich anfangs mehr nur eine formelle Bedeutung und ist fast ganz bedeutungslos geworden, seitdem auch von den Renten aus Stamm- oder Lehngutsbesitz und von den Besoldungen und Pfründen eine directe Steuer, von ersteren die Kapitalien-, von letzterer die Klassensteuer, erhoben wird. Insofern an eine Aufhebung oder erhebliche Minderung der Klassen- und Kapitaliensteuer nicht zu denken ist, könnte vielleicht allgemein bestimmt werden, daß Diejenigen wählbar seien, welche eine gewisse Summe an directer Steuer, sei es Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Klassen- oder Kapitalien-Steuer, zahlen.

Diese Andeutungen über den etwaigen Inhalt des Gesetzes, das ich für wünschenswerth halte, sollen übrigens die hohe Kammer nicht zu speciellen Vorschlägen veranlassen; mein Antrag geht vielmehr nur im Allgemeinen dahin:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß, und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglichen Kapitalvermögens, beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitalsteuer die Wählbarkeit zur zweiten Kammer begründe, den Landständen zur Berathung und Zustimmung gnädigst übergeben zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg